

gewissern, ob dieser von der Überwachungsstelle eine Ankaufsgenehmigung für Allgold besitzt.

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung verweisen wir auf die Artikel in Nr. 4 und Nr. 43/1935 der UHRMACHERKUNST: „Zur Frage der Umsatzsteuer von Edelmetalllieferungen“ und „Wann kann der Uhrmacher für Lieferungen im Großhandel noch steuerliche Vergünstigungen beanspruchen?“

Wenn auch die Umsatzsteuerfreiheit sowie überhaupt jegliche Umsatzsteuervergünstigung für die Lieferung der Edelmetalle seit 1. Januar 1935 beim Uhrmacher meistens wegfällt, weil in der Regel sein Umsatz im Großhandel weniger als 25% des Vorjahrgesamtumsatzes beträgt, so bleiben solche Lieferungen doch stets Großhandelslieferungen, wobei ab 1. Oktober 1936 die Bestimmungen der Wareenausgangsverordnung vom 20. Juni 1936 zu beachten sind.

### Neuregelung von Umsatzsteuervorschriften

Ab 1. Oktober 1936 treten einige Änderungen an den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ein.

Bei Unternehmern mit nicht mehr als 10 000 RM Gesamtjahresumsatz war bisher ausnahmsweise die wöchentliche Aufzeichnung der Entgelte ausreichend. Diese Ausnahmebestimmung fällt künftig weg, so daß auch die Unternehmer mit kleinem Umsatz jetzt verpflichtet sind, ihre vereinnahmten Entgelte täglich aufzuzeichnen.

Unternehmer, die ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten Straßenhandel betreiben, haben künftig ein besonderes Steuerheft zu führen. Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt. Die Führung eines Steuerheftes kann auch von einem Unternehmer verlangt werden, der Gegenstände von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

## Wochenschau der



*Die Innungen sammeln auch Altmaterial! — Aus der Arbeit der Prüfstelle für das Handwerk, Breslau — Mängel in der Namensführung des Minderkaufmanns (Änderung des § 9 HGB und des § 15a der Gewerbeordnung) — Platin — Lehrlingshöchstzahlen im Graveur- und Ziseleurhandwerk im Kammerbezirk Erfurt — Schutzmarke und Ursprungszeichen für deutsche Musikinstrumente — Ermittlungen — Abfall von Gold*

### Sammlung von Altmaterial

Um dem Führer zu beweisen, daß die deutschen Uhrmacher geschlossen hinter dem Aufbauwerk des Reiches stehen, hat der Reichsinnungsmeister bei der letzten Arbeitstagung der Bezirksinnungsmeister angeregt, eine Sammelstelle für Altmaterial bei jeder Innung einzurichten. Die Innungen tragen dafür Sorge, daß in dieser Sammelstelle von den gesamten Mitgliedern der Innung das nutzlos in den Betrieben vorhandene Altmaterial (Messing) zusammengetragen wird. Das Altmaterial muß natürlich in reinsten Form abgeliefert werden, d. h. es dürfen sich keine anderen Metalle (Eisen) darin befinden. Die Innungen sammeln das Material so, daß es etwa Ende November auf Ab- und an eine noch anzugebende Adresse zur Verfügung steht. Wir sind überzeugt, daß durch diese Sammlung erhebliche Mengen von nutzlos herumliegendem Altmaterial gesammelt werden können, die die Aufwendung von Devisen für Neumaterial ersparen. Wenn bei uns im Uhrmacherhandwerk auch nicht große Mengen von Metallen verarbeitet werden, so wird doch bei den vielen Betrieben eine recht erhebliche Menge herauskommen. Der Reichsinnungsmeister beabsichtigt, nach Beendigung der Sammlung diese dem Führer persönlich zu übergeben. (VI 1/5848)

### Prüfstellen für das Handwerk arbeiten!

Eine kleine goldene Damen-Armbanduhr wies trotz mehrfacher Reparaturen einen schleppenden Gang auf. Durch Prüfung des verwendeten Gangöles konnte nachgewiesen werden, daß das Öl durch langes Lagern (es war etwa acht Jahre alt) oxydiert bzw. polymerisiert war. Für Kleinstuhren empfiehlt es sich, das Öl nur kurze Zeit zu verwenden. Nach Informationen soll sich synthetisches Uhrenöl in bestimmten Fällen sehr bewährt haben und den oben angegebenen Erscheinungen nicht so schnell unterliegen. (VI 1/5852)

### Antrag auf Änderung des Handelsgesetzbuches

Kürzlich ging durch die Tagespresse eine Mitteilung, nach der der Rhein-Mainische Industrie- und Handelstag bei dem Reichsjustizministerium beantragt hat, eine Regelung der Namensführung der Minderkaufleute im Geschäftsverkehr vorzunehmen. Insbesondere bezweckte der Antrag eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften des § 4 des HGB. und des § 15a der Gewerbeordnung.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat nunmehr in einer Eingabe an den Reichsjustizminister darauf hingewiesen, daß das hier in Betracht kommende rechtliche und wirtschaftliche Fragegebiet nicht mit einem Antrag erschöpft ist, wie ihn der Rhein-Mainische Industrie- und Handelstag im Sinne einer Regelung der Namensführung der Minderkaufleute gestellt hat. Vielmehr wird bemerkt, daß ein derartiger Antrag richtigerweise

nur verfolgt werden kann, wenn gleichzeitig eine Änderung des Handelsgesetzbuches dahin erfolgt, daß auch Handwerker in das Handelsregister einzutragen sind, soweit nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat hierbei an Hand von Zahlenangaben vor allem darauf hingewiesen, daß, wie sich auch mittelbar aus dem Antrag des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstages ergibt, die tatsächlichen Verhältnisse und die praktischen Anforderungen des Wirtschaftslebens in weitestem Umfang bereits über die formellen Vorschriften des Handelsgesetzbuches hinweggegangen sind. (VI 1/5841)

### Platin

Auf dem Platinmarkt ist gegenwärtig eine lebhaft bewegte Bewegung festzustellen. Es finden alle möglichen Verhandlungen zwischen den platinerzeugenden Ländern und den hauptsächlichsten Abnehmerkreisen statt. Eine Folge dieser Unruhe ist ein Anziehen der Preise. Auch in Deutschland sind die Preise höher geworden in Angleichung an die Auslandspreise. Das Angebot hat sich verringert, die Preise sind gestiegen. Der offizielle Verkaufspreis wurde für technisch reines Platin von 6,10 RM auf 6,60 RM je Gramm und für Alt-Platin im Einkauf von 4,70 auf 5,50 RM je Gramm erhöht. Es handelt sich hier um Preise bei größeren Mengen. Selbstverständlich werden für kleinere Mengen geringere Preise gezahlt. Es ist notwendig, die Entwicklung auf dem Platinmarkt aufmerksam zu verfolgen. (VI 1/5851)

### Lehrlingshöchstzahlen im Graveur- und Ziseleurhandwerk im Kammerbezirk Erfurt

Der Präsident der Handwerkskammer Erfurt hat mit Genehmigung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers für seinen Bezirk folgende Regelung getroffen:

In einem Betriebe ohne Gesellen darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf dann eingestellt werden, wenn im Betriebe drei bis fünf Gesellen ständig beschäftigt werden. Die Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge beträgt drei, die nur dann ausgebildet werden dürfen, wenn mindestens sechs bis acht Gesellen ständig beschäftigt werden. Der Präsident der Kammer ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. (VI 1/5840)

### Schutzmarke und Ursprungszeichen für deutsche Musikinstrumente

Der am 30. November 1935 gegründete „Zeichenverband deutscher Musikinstrumentenhersteller e. V.“, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 14, hat jetzt seine Satzungen veröffentlicht, die